



GEMEINDE-NACHRICHTEN für die Bewohner von St.Pankraz

9/2013

16. Dezember 2013

INHALT

- ◆ Freie Wohnung
- ◆ Gebühren und Tarife für das Jahr 2014
- ◆ Müllabfuhr-Termine 2014
- ◆ Heizkostenzuschuss
- ◆ Bürgerrat (Region Nationalpark Kalkalpen)
- ◆ Christbaum-Spende
- ◆ Weihnachtswünsche

Freie Wohnung - Wohnanlage



St.Pankraz 100/4: ca. 80 m²
 Monatliche Kosten: ca. € 580,00
 samt Betriebskosten und Ust;
 Eigenmittel: € 1.520,00

**Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt
 an die OÖWohnbau Linz,
 Tel.: 0732 700 868-0**

Gebühren und Tarife für das Jahr 2014

Auf Grund der Verpflichtung zur kostendeckenden Kalkulation und Festsetzung von Mindestgebühren müssen nachstehende Gebühren und Tarife mit 01.01.2014 erhöht werden:

• Kanal-Anschlussgebühr.....	€ 3.426,50 (Mindestgebühr)
bzw. je m ² Bemessungsgrundlage	€ 21,90
bzw. je m ² Bemessungsgrundlage für Kellerräume	€ 12,10
• Kanal-Bereitstellungsgebühr pro Jahr	€ 143,20
• Wasserleitungs-Anschlussgebühr	€ 2.053,70 (Mindestgebühr)
• Wassergebühr pro m ³	€ 1,77 (Mindestgebühr)
• Wassergebührenpauschale pro Monat	€ 8,20
• Wasserzählergebühr pro Halbjahr	€ 3,94
• Wasser-Bereitstellungsgebühr pro Jahr	€ 77,40

Die Tarife für die Abfallgebühren wurden um rd. 2% erhöht.

Bei den Kanalbenützungsgebühren (Grundgebühr: € 15,40 pro Monat, Gebrauchsgebühr: € 3,30 pro m³) und der Hundeabgabe (€ 20,00 pro Hund/Jahr) bleiben die Tarife des Vorjahres aufrecht.

Obige Beträge verstehen sich inkl. MWSt.

Müllabfuhrplan 2014

14-tägig:

Jänner:	14., 28.
Februar:	11., 25.
März:	11., 25.
April:	08., 22.
Mai:	06., 20.
Juni:	03., 17.
Juli:	01., 15., 29.
August:	12., 26.
September:	09., 23.
Oktober:	07., 21.
November:	04., 18.
Dezember:	02., 16., 30.

4-wöchig:

Jänner:	28.
Februar:	25.
März:	25.
April:	22.
Mai:	20.
Juni:	17.
Juli:	15.
August:	12.
September:	09.
Oktober:	07.
November:	04.
Dezember:	02., 30.

Heizkostenzuschuss

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2013 für die Heizperiode 2013/2014 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:

Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **140 Euro** bei Unterschreiten der in Punkt 3 festgesetzten Einkommensgrenze und **70 Euro** bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze um bis zu maximal 50 Euro.

Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. **Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.**

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2014**

- **Alleinstehende: Euro 857,73**
- **Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: Euro 1.286,03**
- **je Kind: Euro 161,41 [=Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind um Euro 132,34 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07]**

nicht übersteigt.

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern (teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **Euro 857,73** anzuwenden, bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

Die **Antragsfrist läuft vom 27. Dezember 2013 bis 15. April 2014**, wobei für sämtliche Anträge, auch jene, die nach dem 1. Jänner 2014 gestellt werden, die Einkommensverhältnisse des Jahres 2013 auf die mit den anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätzen für das Jahr 2014 festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.

Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.

An unterhaltsberechtigten Kindern mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigte/n sorgepflichtig ist. Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern - bei Anrechnung beider Einkommen - ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.

BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.

Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2013 steht dem/der AntragstellerIn nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden. Für im Jahr 2013 bezogene Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschusses abzuziehen.

Dies gilt sowohl für den/die AntragstellerIn als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Der Heizkostenzuschuss kann nicht an Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, gewährt werden.



Information für amtliche Mitteilungen der Gemeinden in der NP Kalkalpen Region - Durchführung von Bürger/innen-Räten

Die Region Nationalpark Kalkalpen Region wird **im Rahmen einer Regionalen Agenda 21 „Meine Ideen, meine Heimat“** die Chance ergreifen, unter breiter Beteiligung der Bevölkerung und mit vielen innovativen Methoden die nächsten Schritte in die Zukunft zu tun.

Zur Einbindung der Bevölkerung in die Erarbeitung einer Entwicklungsstrategie der Nationalpark Kalkalpen Region werden **erstmalig zwei regionale BürgerInnen-Räte** durchgeführt. Die Einbindung und Mitsprache der Bevölkerung an der Entwicklung der eigenen Region bekommt damit einen neuen Stellenwert. Mit diesem kurzen und strukturierten Beteiligungsprozess werden die Themen, die die BürgerInnen beschäftigen, früher wahrgenommen.

Dazu werden zwei BürgerInnen-Räte in unserer Region durchgeführt.

1. Termin:

**Freitag, 10. Jänner 2014, 14 – 18 Uhr und
Samstag, 11. Jänner 2014, 9 – 17 Uhr**

Veranstaltungsort: Höbhallen, Hinterstoder

2. Termin:

**Freitag, 7. März 2014, 14 – 18 Uhr und
Samstag, 8. März 2014, 9 – 17 Uhr**

Veranstaltungsort: Haus der Dorfgemeinschaft, Maria Neustift

Die Kosten für Verpflegung werden übernommen.

Die Organisation der BürgerInnen-Räte erfolgt durch das Leadermanagement Nationalpark Kalkalpen Region in Zusammenarbeit mit der SPES Zukunftsakademie.

**Anmeldung bitte bis 31. Dezember 2013 per
Telefon oder E-Mail an:**

SPES Zukunftsakademie

Tel: 07582/82123-55

Fax: 07582/821123-49

E-Mail: office@spes.co.at

**Weitere Infos und Auskünfte erhalten Sie
ebenfalls unter dieser Adresse bei DI Peter
Jungmeier oder Mag. Johannes Brandl**

Was ist ein BürgerInnen-Rat?

Der BürgerInnen-Rat besteht aus einer Gruppe von ca. 12 – 15 Personen im Alter zwischen 16 und 75 Jahren aus Gemeinden der NP Kalkalpen Region, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden.

Mit den teilnehmenden BürgerInnen wird diskutiert, wie und wohin sich unsere Region in den nächsten Jahren entwickeln soll. In einem speziell moderierten Verfahren werden die TeilnehmerInnen des Rates dazu motiviert, Themen und Anliegen an eineinhalb Tagen zu diskutieren und Sichtweisen sowie Lösungsideen und Empfehlungen zu erarbeiten.

Inhaltlich wird der BürgerInnen-Rat weder angeleitet noch in irgendeiner Weise gesteuert. Es gibt einzig die Zielsetzung, am Ende eine gemeinsame Erklärung der Gruppe zu verfassen und diese öffentlich zu präsentieren. Im Anschluss daran löst sich der Rat wieder auf.

Damit haben Sie beim BürgerInnen-Rat die Gelegenheit zu sagen,

- ⇒ welche Themen Ihnen ein besonderes Anliegen sind,
- ⇒ was Ihnen in der Nationalpark Kalkalpen Region gefällt und wo Sie Verbesserungsbedarf sehen,
- ⇒ wie sich unsere Region in Zukunft entwickeln soll.

Spezielle Vorkenntnisse oder Fachwissen sind nicht erforderlich! Wir sind an Ihrer persönlichen Sicht der Dinge interessiert.

Falls Sie ausgewählt werden, ersuchen wir Sie herzlich, die persönliche Einladung zum BürgerInnen-Rat anzunehmen.

Die Ergebnisse des Rates werden im Mai 2014 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung präsentiert. Im Anschluss daran löst sich der Bürger/innen-Rat auf!



Ein herzliches
Dankeschön an
Familie Hirschmugl
für die Spende des
Christbaumes



*Frohe Weihnachten
und einen
guten Rutsch ins NEUE JAHR
wünschen Ihnen
Bürgermeister Manfred Degelsegger,
die Mitglieder des Gemeinderates
sowie die Bediensteten der
Gemeinde St. Pankraz!*

